**Ernennung –**

**Vorsitzenden des Bezirksamtes**

Provinzialwahlen vom 13. Oktober 2024

Ernennung des Vorsitzenden des Bezirksamtes

Provinz: ……………………………………….

Bezirk: …………………………….

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass ich Sie in Ausführung von Artikel L4125-2, Paragraph 2 des Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung zum/zur Vorsitzende(n) des Bezirksamtes von ......................................................... (Name des Bezirks) ernannt habe.

Gemäß Artikel L4125-2, Paragraph 2, Absatz 4 desselben Gesetzbuches können Sie den Sitz des von Ihnen geleiteten Bezirksamtes frei wählen, solange er sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet, die Hauptort des Bezirks ist. Bitte teilen Sie die Adresse dieses Ortes so schnell wie möglich der Regierung und mir mit.

Ich bitte Sie, sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung des Hauptortes des Bezirks in Verbindung zu setzen, um die vorbereitenden Maßnahmen für die Wahl durchzuführen.

Sie müssen gemäß Artikel L4125-2, Paragraph 2, Absatz 2 desselben Gesetzbuches so bald wie möglich die Beisitzer und Ersatzbeisitzer bestimmen, die in Ihrem Amt tätig sein werden. Sie können diese Personen unter den Wählern des Bezirks frei bestimmen.

In Ausführung von Artikel L4125-2, Paragraph 2, Absatz 3 desselben Gesetzbuches müssen Sie außerdem den Sekretär Ihres Amtes ernennen. Sie können ihn frei aus der Gesamtheit der Provinzialwähler der Wallonie bestimmen.

Als Vorsitzende(r) des Bezirksamtes haben Sie die Aufgabe, alle Wahlvorgänge im Bezirk zu überwachen und gegebenenfalls Notfallmaßnahmen anzuordnen, die aufgrund der Umstände notwendig sind.

Bis zum 31. März müssen Sie die Vorsitzenden der Gemeindeämter und die Vorsitzenden der Kantonalämter in Ihrem Bezirk ernennen und der Regierung bis zum selben Datum die Identitäten und Kontaktdaten (Namen, Vornamen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) der ernannten Personen mitteilen.

Bitte denken Sie daran, dass Sie gemäß Artikel L4142-3 desselben Gesetzbuches am 12. und 13. September 2024 die Kandidaturvorschläge für die Provinzialwahlen entgegennehmen und die Zulässigkeit dieser Vorschläge prüfen müssen.

Gemäß Artikel L4142-11, Paragraph 1 desselben Gesetzbuches muss Ihr Büro, das die Funktion eines Wahlkreisbüros erfüllt, seine erste Sitzung am 16. September 2024 um 16:00 Uhr abhalten, um die vorläufige Festlegung der Kandidatenliste vorzunehmen, sowie am 18. September 2024 um 16:00 Uhr, um die endgültige Festlegung vorzunehmen. Ihr Büro muss daher zu diesen Zeitpunkten zwingend gebildet worden sein.

Ich bitte Sie, die beigefügte Empfangsbestätigung ordnungsgemäß unterzeichnet an mich zurückzusenden oder mir innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung über Ihre Ernennung Ihre Entschuldigungsgründe mitzuteilen.

Ausgefertigt in ……………………………………….., am …………………………………………. 2024

Der/die Vorsitzende des Bezirksamtes von ................................ (Name des Bezirks, dessen Bezirkshauptort mit dem Hauptort des Gerichtsbezirks übereinstimmt),

(Unterschrift)

Empfangsbestätigung[[1]](#footnote-1)

Zu senden an Frau, Herrn,……………………………………………………………………………….,
Vorsitzende(r) des Bezirksamtes von ……………………………………………………………

Adresse: ……………………………………………………………………………………………………..........
……………………………………………………………………………………………………………………….

Ich, der/die Unterzeichnete,........................................ der/die als Vorsitzende(r) des Bezirksamtes von ............................ernannt bin, erkläre, dass ich das Schreiben des Vorsitzenden des Bezirksamtes (bzw. der Vorsitzenden des Bezirksamtes) vom................... erhalten habe, in dem er/sie mich über meine Ernennung informiert.

Ausgefertigt in …………………………………………….., am …………………..……………………. 2024

Unterschrift

Auszüge aus dem Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung

Art. L4125-2, Paragraph 2. Der Präsident des erstinstanzlichen Gerichts führt von Amts wegen den Vorsitz im Bezirksamt im Bezirkshauptort, der mit dem Hauptort des Gerichtsbezirks übereinstimmt. In anderen Fällen wird es vom Friedensrichter oder seinem Stellvertreter geleitet.

  Der Vorsitzende des Bezirksamtes bestimmt die Beisitzer und Ersatzbeisitzer seines Amtes aus dem Kreis der Wähler des Bezirks und bildet sein Amt zu dem in Artikel L4142-11, Paragraph 1 vorgesehenen Zeitpunkt. Er teilt der Regierung unverzüglich deren Identität und Kontaktdaten mit.

 Der Vorsitzende des Bezirksamtes ernennt nach freiem Ermessen seinen Sekretär aus den Reihen der wallonischen Provinzialwähler.

 Das Bezirksamt befindet sich an dem vom Vorsitzenden bekanntgegebenen Ort. Der Vorsitzende des Bezirksamtes teilt der Regierung unverzüglich die Anschrift des Sitzes des Bezirksamtes mit.
 Der Präsident des Bezirksgerichts teilt der Regierung bis spätestens 31. März die Identität und die Kontaktdaten der ernannten Vorsitzenden mit.

Art. L4142-3. Spätestens am 1. September veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlkreisbüros eine Bekanntmachung, in der er den Ort festlegt und die Tage und Uhrzeiten nennt, an denen er die Kandidatenvorschläge und Zeugenbenennungen entgegennimmt.

 Die Wahlvorschläge und die beigefügten Unterlagen müssen am 31. oder 30. Tag vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlkreisbüros hinterlegt werden.

 Die Kandidatururkunde und die ihr beizufügenden Aufstellungen werden auf Formularen erstellt, deren Form von der Regierung festgelegt wird.

 Die Einreichung von Kandidatenvorschlägen findet von 13 bis 16 Uhr statt.

 Der Vorsitzende des Wahlkreisbüros gibt die Kandidaturen ein, die nicht voreingegeben wurden.

Art. L4142-11. Paragraph 1. Das Bezirksamt tritt am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl um 16 Uhr zusammen.
 Paragraph 2. Das Gemeindeamt tritt am sechsundzwanzigsten Tag vor der Wahl um 16.00 Uhr zusammen.

Art. L4142-16. Um 16:00 Uhr, oder spätestens nach Abschluss der Kontrollen, schließt das Wahlkreisbüro vorläufig die Kandidatenliste ab.

 Es übergibt den Antragstellern einheitliche Listen oder, falls dies nicht der Fall ist, teilt diesen die Verpflichtung gemäß Artikel L4142-7, Paragraph 2, mit.

Art. L4142-17. Unmittelbar danach übermittelt er der Regierung oder seinem Beauftragten einen Auszug aus allen hinterlegten Listen, der ihn bis spätestens 16:00 Uhr des folgenden Tages über die Mehrfachanmeldungen informiert.

 Wenn die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt, geschieht dies unter der Kontrolle und Verantwortung der Regierung oder ihres Beauftragten.

Art. L4142-19. Paragraph 1. Am Tag nach der vorläufigen Einstellung, zwischen 13 und 16 Uhr, können die Einreicher der Listen oder, falls es keine Listen gibt, einer der Kandidaten, die auf den Listen stehen, beim Vorsitzenden des Wahlkreisbüros, der ihnen eine Empfangsbestätigung ausstellt, eine begründete Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

 Paragraph 2. Der Vorsitzende des Wahlkreisbüros gibt dem Einreicher, der die angefochtene Einreichungsurkunde abgegeben hat und in der Einreichungsurkunde als erster genannt ist, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe für die Beschwerde Kenntnis von der Beschwerde.
  Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten angefochten, wird dieser außerdem auf die gleiche Weise direkt informiert.
Paragraph 3. Der Vorsitzende führt darüber hinaus die in Artikel L4142-15 Paragraphen 2 bis 5 vorgesehenen Untersuchungen durch.
  Er kann die Untersuchungen durchführen, die er hinsichtlich anderer angeblicher Unregelmäßigkeiten für sinnvoll hält.

Art. L4142-20. Am nächsten Tag zwischen 14 und 16 Uhr an dem in Artikel L4142-19 genannten Ort können die Einreicher der Listen oder der nicht berücksichtigten Kandidaturen oder an ihrer Stelle einer der Kandidaten, die auf diesen Listen stehen oder nicht berücksichtigt wurden, dem Vorsitzenden des Wahlkreisbüros, der eine Empfangsbestätigung ausstellt, einen Schriftsatz übergeben, in dem sie die Unregelmäßigkeiten anfechten, die bei der vorläufigen Festlegung der Kandidatenliste berücksichtigt wurden oder die am Tag nach dieser Festlegung geltend gemacht werden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann dieser unter denselben Bedingungen einen Schriftsatz einreichen.

Art. L4142-21. Paragraph 1. Sie können innerhalb derselben Frist eine berichtigende oder ergänzende Urkunde hinterlegen, deren Muster von der Regierung festgelegt wird.

 Paragraph 2. Die Urkunde ist zulässig, wenn sie eine Urkunde berichtigt oder ergänzt, die wegen Nichterfüllung der Bedingungen nach Artikel L4142-10 zurückgewiesen wurde.

 Paragraph 3. Diese Urkunde darf nicht den Namen eines neuen Kandidaten enthalten, es sei denn, es handelt sich um eine Urkunde, die wegen Nichteinhaltung von Artikel L4142-7, Ziffer 2, bezüglich der ausgewogenen Zusammensetzung der Listen verworfen wurde.
  Neu vorgeschlagene Kandidaten müssen eine Vorschlagsurkunde einreichen, die den Anforderungen von Artikel L4142-4, Paragraphen 5 und 6 entspricht.

 Die Urkunde darf auf keinen Fall die in der verworfenen Urkunde angenommene Reihenfolge ändern.
   Gleichzeitig hinterlegen die Einreicher einer einzigen Liste gemäß Artikel L4112-4, Paragraph 2, Absatz 2 oder in Ermangelung einer solchen einer der darauf aufgeführten Kandidaten beim Vorsitzenden des Wahlkreisbüros, der eine Empfangsbestätigung ausstellt, die Anzahl der Kandidaturen, die notwendig sind, um die Vorschriften von Artikel L4142-7 einzuhalten.
   Die Namen der Kandidaten werden unter Beachtung der Vorschriften von Artikel L4142-7, Paragraph 1, Absatz 1, Ziffer 2 im Anschluss in die bereits erstellte Liste aufgenommen.

 Paragraph 4. Die Reduzierung der zu hohen Anzahl von Kandidaten kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, in der ein Kandidat seine Annahmeurkunde zurückzieht.

 Paragraph 5. Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten sowie die ordnungsgemäßen Angaben in der zurückgewiesenen Urkunde bleiben bestehen, wenn die berichtigende oder ergänzende Urkunde angenommen wird.

Art. L4142-22. Am selben Tag um 16.00 Uhr tritt das Wahlkreisbüro zusammen und prüft die vom Vorsitzenden gemäß Artikel L4142-20 und 21 erhaltenen Unterlagen.

 Zu dieser Sitzung sind nur die Einreicher der Listen zugelassen, oder in deren Abwesenheit die Kandidaten, die das eine oder andere der in Artikel L4142-19, L4142-20 oder L4142-21, Paragraph 1 vorgesehenen Dokumente eingereicht haben, sowie die gemäß Artikel L4134-1, Paragraph 1 benannten Zeugen.

 Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten bestritten, können dieser Kandidat und der Beschwerdeführer ebenfalls an der Sitzung teilnehmen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten. Ihre persönliche Anwesenheit oder die Anwesenheit eines Bevollmächtigten ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde gemäß Artikel L4142-23, Paragraph 2.

 Das Wahlkreisbüro entscheidet über sie, nachdem es die Betroffenen angehört hat, wenn sie dies wünschen. Es berichtigt gegebenenfalls die Liste der Kandidaten.

Art. L4142-23. Paragraph 1. Wenn das Amt eine Kandidatur wegen der Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende fordert den anwesenden Kandidaten oder seinen Vertreter auf, eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, wenn er dies wünscht, und zwar im Protokoll.

 Paragraph 2. Wenn das Amt eine Beschwerde, in der die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten geltend gemacht wird, zurückweist, wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende fordert den anwesenden Beschwerdeführer oder seinen Bevollmächtigten auf, eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, wenn er dies wünscht.

 Paragraph 3. Nur Entscheidungen des Wahlkreisbüros, die sich auf die Wählbarkeit von Kandidaten beziehen, sind gemäß Artikel L4142-42 bis 44 anfechtbar.

 Paragraph 4. Im Falle einer Berufung verschiebt das Bezirksamt die weiteren Schritte auf den zwanzigsten Tag um 16.00 Uhr, um sie zu vollziehen, sobald es von den Entscheidungen des Berufungsgerichts nach dem in den Artikeln L4142-42 bis L4142-45 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Verfahren Kenntnis erhalten hat.
  Das Gemeindeamt verschiebt diese Vorgänge aus denselben Gründen auf den neunzehnten Tag um 10 Uhr.
  Paragraph 5. Der Präsident des Berufungsgerichts steht den Vorsitzenden der Wahlkreisbüros in seinem Zuständigkeitsbereich am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl zwischen 10 und 12 Uhr in seinem Kabinett zur Verfügung, um von ihnen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen sowie alle die Streitigkeiten betreffenden Dokumente, von denen die Hauptbüros Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

Art. L4142-24. Das Amt legt die Liste der Kandidaten in seinem Wahlkreis endgültig fest. Es übermittelt eine Kopie aller endgültig beschlossenen Listen an die Regierung oder ihren Beauftragten.

1. NB: Die Korrespondenz zwischen den Vorsitzenden oder mit dem Friedensrichter oder mit den regulären Beisitzern, stellvertretenden Beisitzern und Sekretären der Wahllokale ist portofrei. Der Vermerk „Wahlgesetz“ ist oben in der Adresse einzutragen. Diese Korrespondenz muss auch den Status des Empfängers und des Absenders sowie dessen Gegenzeichnung enthalten. [↑](#footnote-ref-1)